

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 01.04.2025

Nr. 4A/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Hameln für das Haushaltsjahr 2025	2
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 155.023.850 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 179.469.330 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 205.000 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 148.098.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 171.596.320 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.922.070 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 29.332.610 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 39.560.770 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 22.675.590 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 191.581.140 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 223.604.520 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2025** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.222.680 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.222.680 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 30.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.199.280 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.464.360 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 30.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.391.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 112.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.229.280 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.968.260 Euro

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2025** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **25.410.540 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2025** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2025** wird auf **27.409.300 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2025 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 628 v.H. |
| | b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) 628 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 455 v.H. |

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,

Nr. 2) die der Verrechnung dienen,

Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,

Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und

Nr. 5) die für Abschreibungen,

Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,

Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und

Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig

von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).

Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 18.12.2024

Claudio Griese

Oberbürgermeister